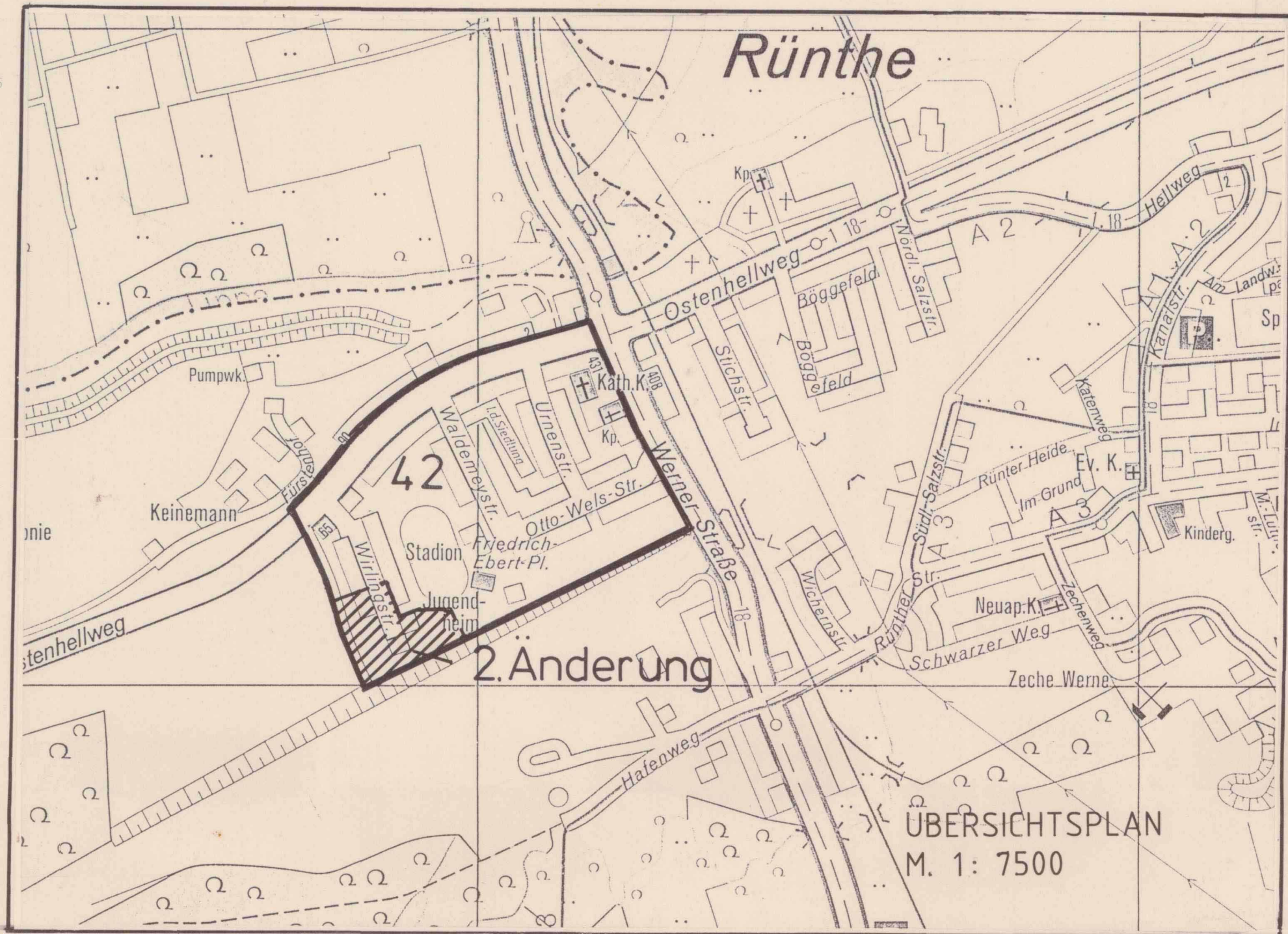




Fl. 9



1. EINTRAGUNGSSYSTEMATIK

Der Inhalt des Bebauungsplanes ist durch Zeichnung - unter Verwendung der unter der lfd. Nr. 2 aufgeführten Planzeichen -, Schrift oder Text festgesetzt. Eintragungen mit anderer Rechtsqualität sind unter der lfd. Nr. 3. - 6. beschrieben oder textlich besonders aufgeführt.

2. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN FÜR FESTSETZUNGEN

2.011 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BauGB)

2.012 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse	(§ 17 (4) BauNVO)
0.3	als Höchstgrenze	(§ 19 BauNVO)
0.6	Grundflächenzahl	(§ 19 BauNVO)
0.6	Geschoßflächenzahl	(§ 20 BauNVO)

2.013 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

o	offene Bauweise	(§ 22 (2) BauNVO)
—	überbaubare Grundstücksflächen bestimmt durch Baugrenzen	(§ 23 (3) BauNVO)

2.014 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD	Satteldach gem. § 81 Abs. 4 BauONW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
----	---

2.015 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) 22 BauGB)

[G]	Garagen
-----	---------

2.02 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

[S]	Straßenverkehrsflächen (verkehrsberuhigte Zone)
-----	---

2.03 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

[G]	öffentliche Grünflächen
[P]	Spielplatz
[B]	Bolzplatz
[P]	Parkanlage

2.04 BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25b BauGB)

[B]	Einzelbaum
-----	------------

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, HINWEISE UND ANREGUNGEN

FESTSETZUNGEN FÜR DIE WA-GEBIETE

3.11 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BauGB UND § 23 (5) BauNVO)

Garagen dürfen nur auf den dafür besonders festgesetzten Flächen bzw. auf den überbaubaren Flächen errichtet werden.

3.12 NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO, § 25 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Ställe oder Anlagen für die Kleintierhaltung können auf den nicht überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen werden.

4. KENNZEICHNUNG GEM. § 9 (5) 2 BauGB

Der Planbereich wird durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt. Die Bauherren werden gebeten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Bergbau AG Westfalen, Dortmund, Kontakt aufzunehmen.

Bei der Planung und der Bebauung sind die Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus - gem. Rd.Erl. des Ministers für Landesplanung und Wohnungsbau vom 10.09.1963 i. d. Bz. 796 Nr. 1435/62 (Ministerialblatt, Ausgabe A Nr.127) - zu beachten.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

[S]	Sanierungsgebiet
-----	------------------

[S]	Vorbehaltstreifen
[S]	Baulichkeiten jeglicher Art einschließlich Hafenanlagen dürfen in dem 50 m breiten baureifen Geländestreifen parallel zum Ufer nur mit Zustimmung des Wasser- und Schiffsamtes errichtet werden.

6. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02741/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB	BILLIGUNGS- U. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	OFFENLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	ANZEIGE	RECHTSKRAFT	RECHTSGRUNDLAGE
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bergkamen, den Bürgermeister Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 29.09.1988 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern. Bürgermeister Stadtdirektor	Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 07.11.1988 bis einschließlich 21.11.1988 durchgeführt. Bürgermeister Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 20. 04. 89 den Bebauungsplan genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Bürgermeister Stadtdirektor	Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 29.05.89 bis einschließlich 30.06.89 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Bürgermeister Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan am 01.09.90 als Satzung beschlossen. Bürgermeister Stadtdirektor	Dieser Plan ist gem. § 11 (3) Baugesetzbuch dem Regierungsvorstand am 20.03.90 angezeigt. Bürgermeister Stadtdirektor	Die Gemeinde hat gem. § 12 BauGB die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 14 der Stadt Bergkamen vom 21.06.90 ortsüblich bekanntgemacht. Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 (3) der Gemeindeordnung NW wird der Bebauungsplan mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Regierungsvorstand hat am 16.05.90 Az. 35.2.1-2-1-16/90 erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht. Arnsberg, den Der Regierungspräsident im Auftrag	Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 3191) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Gestalterische Festsetzungen sind gem. § 81 (4) der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532) geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803) - SGV. NW. 232 getroffen.

STADT BERGKAMEN
STADTTEIL: RÜNTHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 42
RÜNTHE II
2. ÄNDERUNG
BESTEHEND AUS EINEM BLATT

M. 1 : 1000